



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.016/8-II 3/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengegesetz geändert werden

21. 7. 1986
Datum: 24. III. 1986

Verteilt 25.3.86 Reichenberger

A. Stohamz

Das Bundesministerium für Justiz beeht
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das
Heeresgebührengegesetz 1985 geändert werden, zu über-
mitteln.

20. März 1986

Für den Bundesminister:
F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
F e y e



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.016/8-II 3/86

An das
 Bundesministerium für Landes-
 verteidigung
 Dampfschiffstraße 2
 1033 WIEN

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Brifanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz geändert werden

do. GZ 10.041/178-1.1/84

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz geändert werden, beeht sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 10:

1. Voraussetzung für die im § 20 Abs. 3 genannten Meldungen und Mitteilungen sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sein, daß die schwerwiegende gesundheitliche Schädigung der betreffenden Person amtlich festgestellt wurde und ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Ableistung deren Wehrdienstes besteht. Letzteres vor allem deshalb, weil sonst z.B. auch die Lungenkrankheit eines erst 14-jährigen Knaben (der möglicherweise erst mit 30 Jahren seinen Wehrdienst ableisten wird) gemeldet werden müßte. Dies bedeutete aber

- 2 -

sowohl für die betreffende Person als auch für die zur Mitteilung oder Meldung verpflichtete Stelle eine (vermeidbare) Belastung: andererseits sprechen auch verfahrensökonomische Überlegungen gegen eine solche Vorgangsweise.

2. Im übrigen fällt auf, daß in die Meldungs- und Mitteilungspflichten nach dieser Gesetzesstelle Ärzte nicht eingeschlossen sind.

Zu Art. I Z. 33:

1. Es darf angeregt werden, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

2. Im Sinne der Einheitlichkeit der Strafbestimmungen schiene aus auch besser, sich folgender, im Strafgesetzbuch bei echten Unterlassungsdelikten verwendeter Formulierung zu bedienen: "Ein Wehrpflichtiger, der es unterläßt, die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 oder 7 vorzunehmen, ...".

20. März 1986

Für die Richtigkeit für den Bundesminister:
der Auseinandersetzung: F o r e g g e r
J.ey